

offenen Platz der Maschinenfabrik A. Sch., wurde dort ausgeraubt, später vom Bergungsamt geborgen und am 23. Juli 1946 dem Beklagten „freigegeben“. Wie die Schätzungsurkunde vom 19. Juli 1946 ergibt, war der Zustand des Wagens „stark mitgenommen“ und „ausgeraubt“ und es fehlten wesentliche Teile. Am 26. April 1949 hat das Bergungsamt die ausgesprochene Freigabe widerrufen.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, daß sie ihr Eigentum an dem Wagen nicht verloren habe, und klagt gegen den Beklagten als Besitzer des Wagens auf Herausgabe.

Durch das am 15. November 1949 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin ist der Beklagte zur Herausgabe des Wagens verurteilt worden.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

#### Entscheidungsgründe:

Der streitige Schlepper gehört zu der Unzahl von Fahrzeugen, die nach dem Zusammenbruch 1945 in Berlin von Bergungsämtern erfaßt und an Interessenten abgegeben wurden. Die Rechtslage dieser Erfassungen und Überlassungen war zweifelhaft. Über sie hat sich das Urteil des Kammergerichts vom 13. Februar 1948 — 7 U 1015/47 — JRdsch. 1948 S. 189 — in seinem ersten Teil eingehend ausgelassen. Um für die Zukunft die bestehende Unsicherheit auszuschalten, hat die Alliierte Kommandantur nachstehende Verordnung vom 31. Dezember 1947 erlassen:

1. Als gegenwärtige Eigentümer früherer in Berlin zurückgelassener Fahrzeuge sind diejenigen Personen zu betrachten, welche die zurückgelassenen Kraftfahrzeuge vom Magistrat durch das Bergungsamt käuflich erworben haben.
2. Ehemalige Eigentümer zurückgelassener Kraftfahrzeuge können bei ihrer Rückkehr nach Berlin, sofern sie keine aktiven Nazis waren, vom Magistrat Vergütung für ihr Fahrzeug in Höhe des vom Magistrat dafür erzielten Kaufpreises erhalten.

Auch diese Anordnung hat aber, wie das zu ihr ergangene Schrifttum ergibt, nicht alle Zweifel ausgeräumt.

Man muß davon ausgehen, daß diese „Sylvester-Verordnung“ der Kommandantur, wie viele derartige Verordnungen, in ihrem Wortlaut nicht eindeutig sind, vielmehr aus den Gründen, die zu ihr geführt haben, und aus den Zwecken, die sie verfolgt, sinngemäß ausgelegt werden muß. Die Verordnung wollte zweifellos die „Verkäufe“ der Bergungsämter in Bausch und Bogen sanktionieren, um die oft kaum noch mögliche Aufklärung der Umstände, die zur Erfassung des Fahrzeuges geführt haben, zu vermeiden. Über alle in der damaligen turbulenten Zeit vom Bergungsamt erfaßten und anderweitig abgegebenen Fahrzeuge sollen die Akten geschlossen werden. Der einmal eingetretene Besitzstand soll bleiben, um der Verkehrswirtschaft in Berlin eine ruhige Entwicklung zu gewährleisten (vgl. Kunder JRdsch. 1949, S. 22 und Toeplitz JRdsch. 1949, Seite 441).

Wenn von diesem Standpunkt aus an die Auslegung der Sylvester-Verordnung herangegangen wird, so führt dies zu folgendem Ergebnis:

Wie das oben erwähnte Urteil des Kammergerichts vom 13. Februar 1948 ausführt, enthält die Verordnung zunächst eine Fiktion, wonach in bestimmten Fällen der Erwerber eines Kraftfahrzeuges als Eigentümer zu „betrachten“ ist, d. h. so zu behandeln ist, als ob er durch die fragliche Überlassung des Wagens das Eigentum erworben hat. Es soll also nicht mehr geprüft werden müssen, wie und aus welchem Recht das übertragende Bergungsamt zu dem Wagen gekommen ist, ob die Eigentumsrechte des früheren Eigentümers nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts untergegangen sind oder nicht, ob der Erwerber durch seinen guten Glauben oder durch die Wiederherstellung des Fahrzeuges oder sonstwie Eigentum erworben hat und dergl. Der Erwerber soll das Fahrzeug als Eigentümer behalten und der frühere Eigentümer wird auf den vom Bergungsamt erzielten Erlös verwiesen.

Für diese Fiktion müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, einmal muß das Fahrzeug in Berlin „zurückgelassen“ sein und zum anderen muß der

jetzige Besitzer das Fahrzeug durch das Bergungsamt „käuflich erworben“ haben.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, der frühere Eigentümer von dem jetzigen Besitzer auf Grund seines angeblichen Eigentums die Herausgabe verlangt, so ist dies ein Anspruch aus § 985 BGB. Wenn der Besitzer sich auf die Sylvester-Verordnung beruft, so hat das Gericht lediglich zu prüfen, ob die beiden Voraussetzungen der Verordnung vorliegen, die zur Eigentumsfiktion notwendig sind. Ob das Bergungsamt einen Verwaltungsakt vorgenommen hat und welchen, oder ob es ein privatrechtliches Rechtsgeschäft vorgenommen hat, ist nicht mehr Gegenstand zur Entscheidung, nicht einmal eine verwaltungsrechtliche Vorfrage. Der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht ist daher auch für die Frage zulässig, ob das Fahrzeug „in Berlin zurückgelassen“ war (anderer Ansicht Seuchon JRdsch. 1948 S. 148).

Sowohl die Entscheidung des Kammergerichts vom 13. Februar 1948 als auch das Schrifttum sind der einheitlichen Ansicht, daß die Verordnung mit dem käuflichen Erwerb nicht nur einen ausdrücklichen Kaufvertrag meint, sondern alle Überlassungen des Bergungsamtes, unter welcher Bezeichnung sie auch vorgenommen sein mögen. So fällt also auch die „Freigabe des Bergungsamtes“ an den Beklagten vom 23. Juli 1946 unter den Begriff des käuflichen Erwerbes. Der entgegengesetzten Entscheidung des Kammergerichts vom 11. September 1948 — 6 U 1404/48 — kann nicht gefolgt werden.

Zweifel bestehen jedoch darüber, wann ein Fahrzeug „in Berlin zurückgelassen“ ist. Die Entscheidung des Kammergerichts vom 13. Februar 1948 sieht ein Kraftfahrzeug nur dann als zurückgelassen im Sinne der Verordnung an, wenn der Eigentümer oder Halter des Wagens sich nicht nur vorübergehend, mit der Aussicht auf jederzeitige Rückkehr, und ohne Verlust der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Disposition über das Fahrzeug, sondern für längere Dauer, wenn auch gegen seinen Willen und ohne Rücksicht auf ein Verschulden, sich von Berlin entfernt und hierdurch die Dispositionsmöglichkeit über den Wagen verloren hatte, und wenn somit das Fahrzeug in Ermangelung der Disposition eines berechtigten Fahrzeughalters außer Gebrauch geraten war oder nicht mehr von ihm in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden konnte und damit seine spezifische wirtschaftliche Funktion, als Beförderungsmittel zu dienen, verloren hat. Die Entscheidung stellt also den Begriff des zurückgelassenen Fahrzeuges ab sowohl auf den Eigentümer, der sich von Berlin entfernt haben müsse, als auch auf das Fahrzeug, welches dadurch außer Funktion gekommen sein müsse. Nach Ansicht des erkennenden Senats kann es aber lediglich auf den letzteren Gesichtspunkt ankommen. Wenn auch der Wortlaut der Verordnung, insbesondere ihre Ziffer 2 (Rückkehr nach Berlin) dafür zu sprechen scheint, daß es auf die Abwesenheit des Berechtigten von Berlin ankommt, so würde dies, worauf Toeplitz in JRdsch. 1949, S. 441 mit Recht hinweist, zu willkürlichen, vom Zufall abhängigen und der Verordnung nicht gerecht werdenden Entscheidungen führen. Es kann z. B. nicht davon abhängen, ob der in Zehlendorf wohnende Eigentümer eines in Lichtenberg stehenden Fahrzeuges in Zehlendorf geblieben oder nach Potsdam gegangen ist. Vielmehr kann die Voraussetzung der Sylvester-Verordnung nur auf das Fahrzeug selbst abgestellt werden. Es genügt, wenn das Fahrzeug, gleichgültig, ob durch den Weggang des Berechtigten aus Berlin oder auf sonstige Weise, außer Gebrauch geraten war, damit der Disposition des Berechtigten entzogen und der Berechtigte nicht willens oder fähig war, für dieses selbst und sofort zu sorgen, wenn das Fahrzeug also gewalthaberlos geworden war und dem Zugriff von jedermann, auch einem Nichtberechtigten, unterlag. Dann wurde bei den damals herrschenden Zuständen das behördliche Eingreifen notwendig. Es mußte dafür gesorgt werden, daß das wenige, was noch übriggeblieben war, erhalten und für den Wiederaufbau eingesetzt wurde. Das so gewalthaberlose Fahrzeug unterlag dem Zugriff des Bergungsamtes. Der bis dahin Berechtigte, der wegen der eingetretenen chaotischen Verhältnisse tatsächlich sein Recht nicht sofort ausüben konnte, sollte im höheren Interesse der Allgemeinheit ausgeschaltet werden.